



Bundeskriminalamt

JAHRESBERICHT 2016
Financial Intelligence Unit (FIU)
DEUTSCHLAND

JAHRESBERICHT 2016

FIU DEUTSCHLAND

Impressum

Herausgeber:
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	7
2	Hinweisaufkommen	8
2.1	Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz und der Abgabenordnung	8
2.1.1	Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	8
2.1.2	Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31 b Abgabenordnung (AO)	11
2.2	Ergebnisse der Ermittlungen	12
2.2.1	Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres	12
2.2.2	Deliktische Bezüge bei Abschluss des Clearingsverfahrens	13
2.2.3	Sicherstellungen	14
2.3	Zusammenfassung des Hinweisaufkommens	15
3	Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG	16
3.1	Statistische Auswertung	17
3.2	Inhaltliche Auswertung	17
3.2.1	Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen	17
3.2.2	Einstellungsverfügungen	18
3.3	Fazit	18
4	Nationale Themen und Entwicklungen	19
4.1	Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG	19
4.2	Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden	19
4.3	Zusammenarbeit mit sonstigen Behörden	19
4.4	Inkrafttreten 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie	19
4.5	Öffentlichkeitsarbeit	19
5	Internationale Zusammenarbeit	20
5.1	Nachrichtenaustausch mit anderen FIU	20
5.2	Fallzahlen des FIU Informationsaustausches	20
5.3	Aus- und inländische Mitteilungen an die FIU Deutschland	21
5.4	Herausragende Fälle	22
5.4.1	Schriftverkehr mit Bezug zu terroristischen Anschlägen in Deutschland	22
5.4.2	Vermögenssicherung via FIU-Kanal	22
6	Finanzierung des Terrorismus	23
6.1	Allgemeines	23
6.2	Geldwäscheverdachtsmeldungen zum Phänomen „ <i>Terrorismusfinanzierung</i> “	23
6.2.1	Überprüfung von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Hinblick auf Bezüge zur Terrorismusfinanzierung	24
6.2.2	Geldwäscheverdachtsmeldungen mit möglicher Listenübereinstimmung	24
6.3	FIU-Informationsaustausch im Bereich „ <i>Terrorismusfinanzierung</i> “	25
6.4	Fazit	25

Inhaltsverzeichnis

7	FIU Deutschland – Hintergrundinformationen	26
7.1	Rechtliche Grundlage	26
7.2	Aufgabenwahrnehmung	27
7.3	Personal	27
8	Zusammenfassende Bewertung	28
9	Verlagerung der FIU in den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung	29
10	Anlagen	32

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2007 – 2016)	9
Grafik 2: Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 31b AO (2007 – 2016)	11
Grafik 3: Ergebnis der Sachbearbeitung in den Clearingstellen der LKÄ	12
Grafik 4: Deliktische Bezüge aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens	13
Grafik 5: Entwicklung der Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen	15
Grafik 6: Entwicklung der Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen (2007 – 2016)	16
Grafik 7: Entwicklung der Fallzahlen des FIU-Informationsaustausches (2007 – 2016)	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern	10
Tabelle 2: Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen 2016	14
Tabelle 3: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, Sonstige Rückmeldungen (2008 – 2016)	17
Tabelle 4: Absender der Anfragen an die FIU Deutschland (TOP 20)	21
Tabelle 5: Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „ <i>Terrorismusfinanzierung</i> “ (2012 – 2016)	23
Tabelle 6: Anteil der GW-Verdachtsmeldungen bei Einleitung von OK-Verfahren (2007 – 2016)	28



1 Vorwort

Getragen von dem politischen Willen, die Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsmeldungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesinnenministeriums in das Ressort des Bundesfinanzministeriums zu verlagern, war die Tätigkeit der FIU Deutschland im Berichtsjahr stark beeinflusst von den vorbereitenden Maßnahmen für eine reibungslose Übergabe der Amtsgeschäfte.

Darüber hinaus stellte sich die FIU Deutschland auch im Jahr 2016 den wachsenden Herausforderungen, die sich erneut mit einer starken Zunahme der Vorgangszahlen im Berichtsjahr entwickelten. Neben einem deutlichen Anstieg des Geldwäsche-Meldeaufkommens zeigte auch die im Vorjahr verabschiedete 4. EU-Geldwäscherichtlinie bereits ihre ersten Auswirkungen auf die internen Geschäftsprozesse der FIU. In Deutschland selbst konnte die EU-Richtlinie zwar noch nicht in nationales Recht umgesetzt werden; anderen Nationen war dies jedoch zum Teil schon gelungen, so dass einige europäische Staaten zahlreiche Meldungen mit Deutschlandbezug, sogenannte Cross-Border-Reports, auch an die hiesige FIU übermittelten und so zu einem sprunghaften Anstieg des Vorgangsaufkommens beitrugen. Dies erforderte eine ständige Anpassung der internen Ablaufprozesse, zeigte aber auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung sehr deutlich, wie wichtig eine gute Vernetzung der Zentralstellen miteinander bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist.

Besonders die Terrorismusbekämpfung ist im Jahr 2016 noch mehr in den Fokus gerückt. Dies hat sich auch auf die Arbeit der FIU Deutschland ausgewirkt. Allein seit Juli 2016 gab es mehr Terroranschläge mit islamistischem Hintergrund in Deutschland als im gesamten Jahrzehnt zuvor.

Die geplanten Sprengstoffanschläge in der Düsseldorfer Altstadt, in Chemnitz oder Ludwigshafen, Axt- und Messerangriffe in der Würzburger Regionalbahn und im Haupt-

bahnhof Hannover, der Selbstmordanschlag mittels Sprengvorrichtung in Ansbach und der Ende des letzten Jahres verübte Anschlag mittels eines LKW auf den Weihnachtsmarkt in Berlin sind in Erinnerung geblieben.

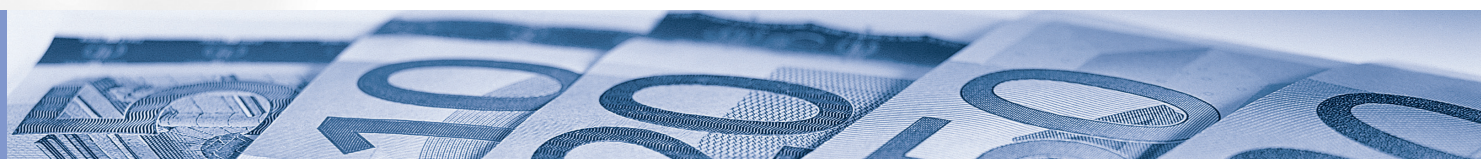
Im Nachgang dieser Anschläge erhielt die FIU Deutschland zahlreiche Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, die auch deutlich machten, dass die Terroristen nicht vollständig im Verborgenen agierten, sondern auch am Finanzmarkt teilnahmen und dort ihre Spuren hinterließen. Aufgabe für die Zukunft muss es daher sein, auffällige Verhaltensmuster bei Finanztransaktionen mit terroristischem Hintergrund bereits im Vorfeld besser zu erkennen und damit geeignete Parameter für eine nachhaltige Prävention zur Verfügung stellen zu können.

Ungeachtet dessen, wie die Verantwortlichkeiten auf Seiten der Gefahrenabwehr, der Strafverfolgung, der Aufsicht und allen sonstigen in die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung involvierten Stellen in der Zukunft verteilt sein werden, muss für alle ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit und ein entschlossenes Vorgehen oberstes Gebot sein, um den sich ständig ändernden und wachsenden Gefahren angemessen begegnen zu können. Eine erfolgreiche Bewältigung aller Herausforderungen kann nur durch intensive und enge Kooperation aller beteiligten Institutionen gelingen. Diesem Ziel fühlt sich die FIU im BKA in der ihr noch zur Verfügung stehenden Zeit in besonderem Maße verpflichtet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FIU Deutschland wünschen eine anregende Lektüre dieses Jahresberichts und bedanken sich bei allen in- und ausländischen Kooperationspartnern für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2016.

Dr. Michael Dewald

Leiter FIU Deutschland



2 Hinweisaufkommen¹

In diesem Kapitel werden die Fallzahlen aus dem Berichtsjahr 2016 behandelt. Verschiedene Grafiken und Statistiken geben einen Überblick zu verschiedenen Kategorien und zur Relevanz der Verdachtsmeldungen.

2.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz und der Abgabenordnung

2.1.1 Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 40.690 (2015: 29.108) Verdachtsmeldungen gemäß §§ 11 und 14 GwG an die FIU übermittelt. Daraus ergibt sich eine Steigerung gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 40 %.

Diese Steigerung ist seit Beginn der Tätigkeit der FIU die zweithöchste. Nur im Jahr 2001 kam es zu einer Steigerung von 65 %, die mit der Etablierung des Meldewesens, einer erhöhten Sensibilität der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute und nicht zuletzt auch mit den Terroranschlägen vom 11.09.2001 in den USA in Zusammenhang stand.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fallzahlen der vergangenen zehn Jahre und veranschaulicht besonders deutlich den aktuellen, starken Anstieg.

Neben den Verdachtsmeldungen wurden im Berichtszeitraum darüber hinaus insgesamt 4.907 Nachmeldungen (2015: 2.900) an die FIU übermittelt, was einer Steigerung von 69 % entspricht.

Auch diese Nachmeldungen werden einer Analyse unterzogen, sodass letztendlich in Summe in diesem Jahr 45.597 Meldungen gemäß den §§ 11, 14 GwG von der FIU ausgewertet wurden.

Differenzierung nach Hinweisgebern

Differenziert man die Verdachtsmeldungen nach den Verpflichtetengruppen, so wird deutlich, dass der Großteil auf den Kreis der Kreditinstitute entfällt. Insgesamt 35.038 Verdachtsmeldungen wurden von ihnen abgegeben. Zu diesem Kreis zählen die Kreditbanken, die Sparkassen und Landesbanken, die Kreditgenossenschaften und genossenschaftlichen Zentralstellen, die Deutsche Bundesbank und deren Hauptverwaltungen sowie die sonstigen Kreditinstitute.

Zusammen mit den restlichen Verpflichtetengruppen des „Finanzsektors“ entfallen auf diesen 99,4 % des gesamten Meldeaufkommens.

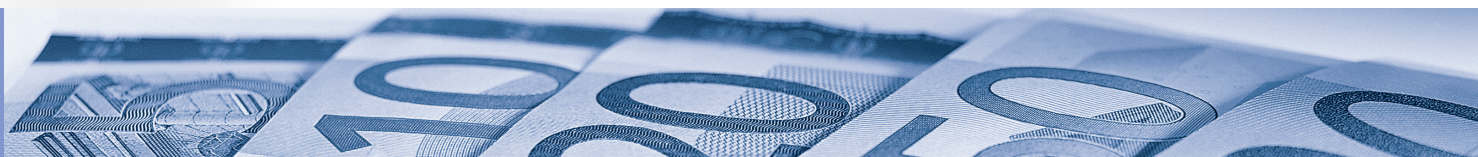
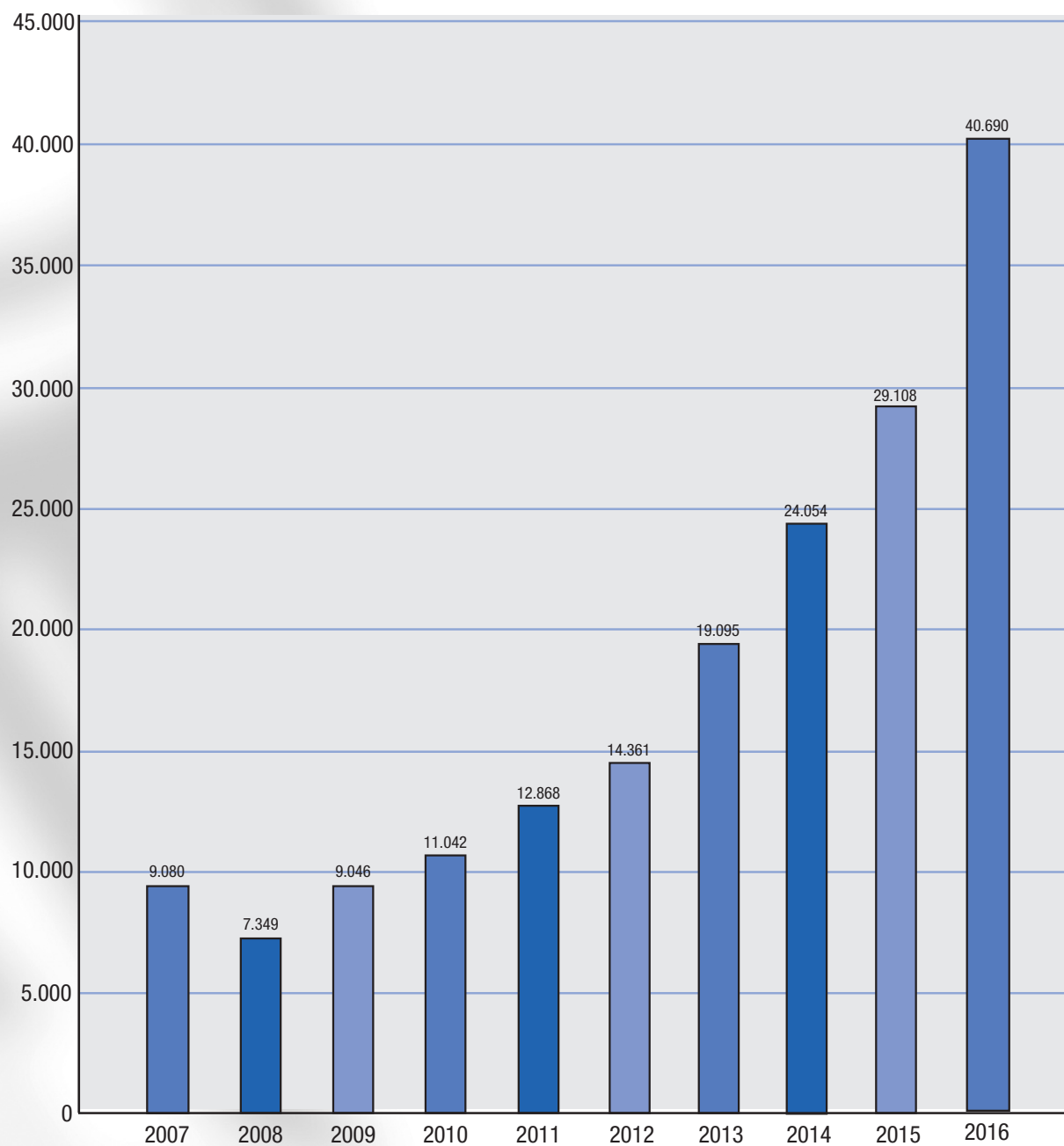
Bei den Kreditinstituten wurde eine Steigerungsquote von 38 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet, beim gesamten „Finanzsektor“ von 43 %.

Die Verpflichteten aus dem „Nicht-Finanzsektor“ haben im Jahr 2016 insgesamt 249 (238) Verdachtsmeldungen abgegeben. Das sind nur 0,6 % gemessen an dem gesamten Fallaufkommen und lediglich 5 % mehr Verdachtsmeldungen als im Jahr 2015.

¹ Die im Bericht genannten Fallzahlen und die in den Kapiteln veröffentlichten Tabellen und Grafiken basieren auf Daten, die der FIU Deutschland aufgrund ihrer originären Zuständigkeit übermittelt wurden. Lediglich bei der Erstellung der Grafiken *Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen der Landeskriminalämter* und *Deliktsbezug aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens* wurde auf Informationen zurückgegriffen, die von den für die polizeiliche Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen zuständigen Clearingstellen der Landeskriminalämter erfasst wurden.

² Nachmeldungen sind ergänzende Informationen des Meldeverpflichteten zu einer von ihm bereits erstatteten Geldwäsche-Verdachtsmeldung.

Grafik 1: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2007 – 2016)



Angesichts der Größe dieser Verpflichtetengruppe ist das Meldeverhalten der „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“, mit insgesamt 151 Verdachtsmeldungen weiterhin deutlich zu niedrig. Dies wird besonders klar, wenn die

erstatteten Meldungen den eigentlich zu erwartenden Zahlen gegenübergestellt werden.³

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt einen Überblick über das Meldeaufkommen bei den einzelnen Verpflichtetengruppen und ermöglicht den Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen gemäß GwG nach Hinweisgebern

		2016	2015
Kreditinstitute	Kreditbanken	16.682	9.679
	Sparkassen und Landesbanken	11.115	9.380
	Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralstellen	3.869	3.538
	Deutsche Bundesbank und Hauptverwaltungen	58	53
	Sonstige	3.314	2.797
	Summe	35.038	25.447
Versicherungsunternehmen		120	149
Finanzdienstleistungsinstitute		4.316	2.253
Finanzunternehmen		587	459
Behörden (§§ 14, 16 GwG)		377	526
	Summe	5.400	3.387
Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7-13 GwG	Rechtsanwälte	5	29
	Rechtsbeistände (Kammer)	2	0
	Patentanwälte	0	0
	Notare	2	1
	Inkassounternehmen, Vermögensverwalter	0	0
	Wirtschaftsprüfer	2	3
	vereidigte Buchprüfer	0	0
	Steuerberater	3	1
	Steuerbevollmächtigte	0	0
	Treuhänder, Dienstleister für Gesellschaften	1	2
	Immobilienmakler	28	34
	Spielbanken	55	52
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet	0	0
	Personen, die gewerblich mit Gütern handeln	151	116
	Summe	249	238
Sonstige Verdachtsmeldungen		3	36
Gesamtsumme		40.690	29.108

2.1.2 Mitteilungen der Finanzbehörden nach § 31b Abgabenordnung (AO)

Neben den Verdachtsmeldungen gemäß GwG erhält die FIU auch Meldungen von Finanzbehörden, die diese auf der Grundlage der Abgabenordnung unter folgenden Voraussetzungen erstatten:

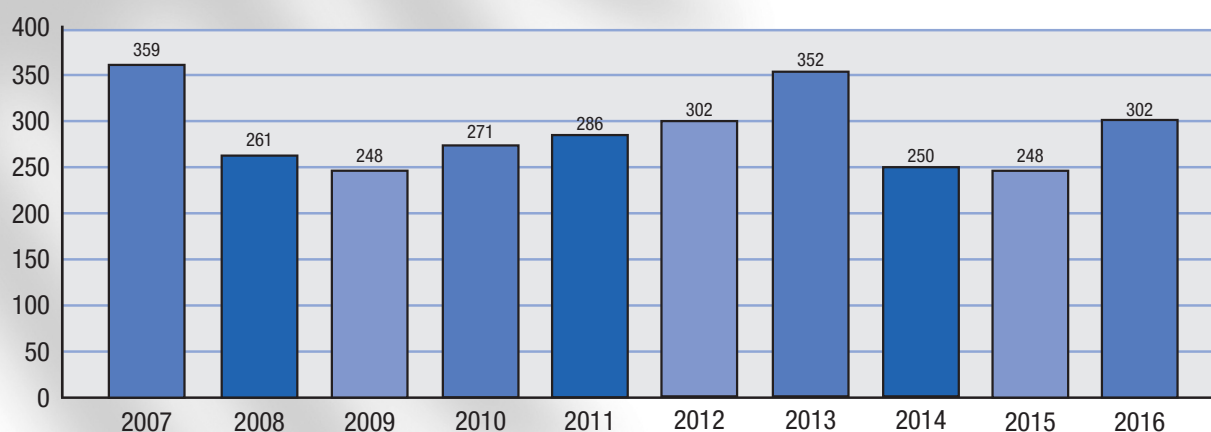
§ 31b AO besagt: „(...) Die Finanzbehörden haben dem Bundeskriminalamt (...) und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde (...) Transaktionen (...) zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten (...) um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 StGB handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (...).“

Die nachfolgende Grafik zeigt die quantitative Entwicklung der Meldungen nach § 31b AO der vergangenen zehn Jahre.

Im Jahr 2016 wurden von den Finanzbehörden insgesamt 302 (2015: 248) Meldungen nach § 31b AO an die FIU übermittelt. Daraus ergibt sich eine Steigerung von 22 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Es wurden genauso viele Meldungen übermittelt wie im Jahr 2012.

Die wiederholten Schwankungen der vergangenen Jahre setzen sich weiter fort.

Grafik 2: Geldwäscheverdachtsmeldungen gem. § 31b AO (2007 – 2016)



³ Vgl. „Dunkelfeldstudie über den Umfang der Geldwäsche in Deutschland und über die Geldwäscherisiken in einzelnen Wirtschaftssektoren“ von Prof. Dr. Kai Bussmann, Martin-Luther University Halle-Wittenberg, aus dem Jahr 2015, wonach sich für den Nichtfinanzsektor – nach Eigenangaben von Verpflichteten aus diesem Bereich - hochgerechnet auf ein Jahr knapp 20.000 Verdachtsfälle ergeben, welche zu einer Verdachtsmeldung hätten führen müssen.

2.2 Ergebnisse der Ermittlungen⁴

2.2.1 Bearbeitungsstand am Ende des Berichtsjahres

Im Jahr 2016 wurden von den zentralen Fachdienststellen für Finanzermittlungen der Landeskriminalämter erheblich weniger Clearingvorgänge abgeschlossen als im Vorjahreszeitraum. Ursache ist der enorme Anstieg des gesamten Fallaufkommens um 40 %.

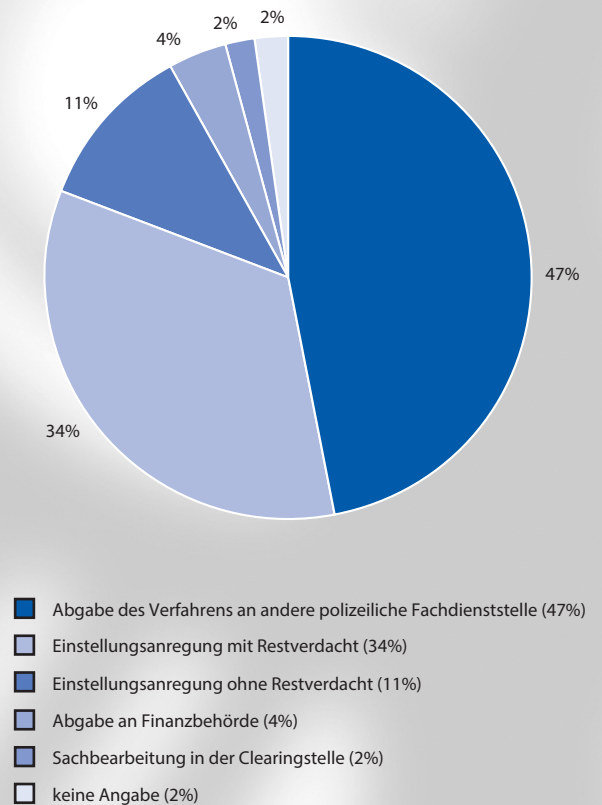
Die nachfolgende Grafik stellt die Ergebnisse der abgeschlossenen Clearingverfahren von 2016 dar.

Wie der Grafik zu entnehmen ist, sind 47 % der Verfahren im Anschluss an das Clearingverfahren an eine andere polizeiliche Fachdienststelle zur weiteren Bearbeitung abgegeben worden.

Bei 34 % der abgeschlossenen Verfahren konnte der Verdacht aus unterschiedlichen Gründen nicht hinreichend erhärtet werden, sodass eine Einstellung mit Restverdacht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angeregt wurde. Der Geldwäscheverdacht konnte hierbei nicht restlos ausgeräumt werden, jedoch fehlte meist der Nachweis einer geldwäscherelevanten Vortat.

Im Gegensatz dazu konnte lediglich in 11 % der Vorgänge der Geldwäscheverdacht restlos ausgeräumt werden und es wurde die Einstellung ohne Restverdacht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angeregt.

Grafik 3: Ergebnis der Sachbearbeitung in den Clearingstellen der LKÄ



⁴ Die dargestellten Zahlen basieren auf den Daten der Fachdienststellen für Finanzermittlungen der Bundesländer.

2.2.2 Deliktische Bezüge bei Abschluss des Clearingverfahrens

Bei den abgeschlossenen Vorgängen konnten insgesamt 17.178 (2015: 11.981) deliktische Bezüge festgestellt werden. Hierbei ist anzumerken, dass es häufig zu Mehrfachnennungen gekommen ist, z.B. Betäubungsmittel-Delikte und Geldwäsche im Rahmen eines einzelnen Clearingvorganges.

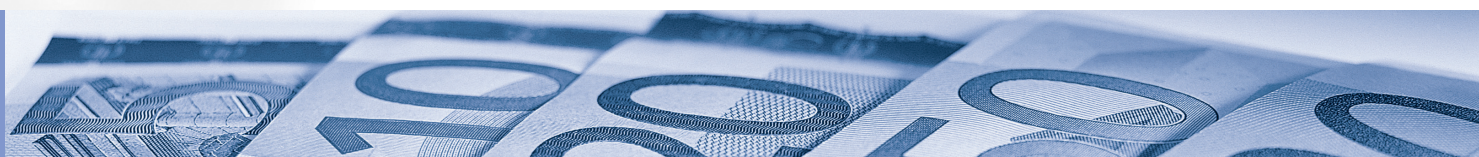
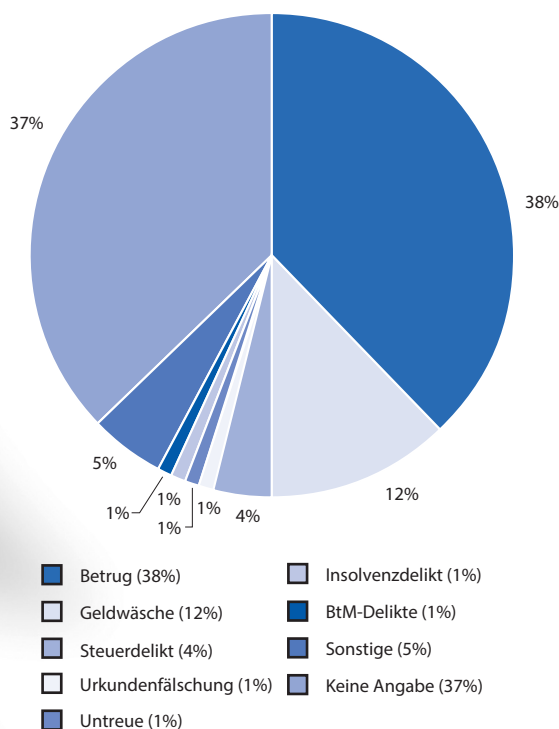
Im Berichtsjahr sind mit 38 % (2015: 32 %) die meisten Bezüge zum Deliktsbereich Betrug festgestellt worden. Unter diese Rubrik fallen auch die Sachverhalte mit Financial Agents sowie der Warenbetrug via Internet.

Der zweitstärkste Bezug, der bei den abgeschlossenen Clearingvorgängen festgestellt werden konnte, ist der zum Deliktsbereich Geldwäsche mit insgesamt 12 % (2015: 14 %). Er hält sich damit auf dem Niveau der Vorjahre.

Bei insgesamt 37 % (2015: 39 %) der festgestellten Bezüge wurde keine weitere Angabe zum betroffenen Deliktsbereich gemacht. Auch hier bleibt der Prozentanteil auf dem Niveau der Vorjahre.

Die nachfolgende Grafik stellt den Überblick über die betroffenen Deliktsbereiche dar.

Grafik 4: Deliktische Bezüge aus Sicht der Clearingstellen bei Abgabe des Verfahrens



2.2.3 Sicherstellungen

Im Berichtsjahr 2016 erfolgten bei sogenannten „verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen“ Sicherstellungsmaßnahmen von Vermögenswerten im Umfang von insgesamt ca. 69,8 Mio. Euro. *Verfahrensunabhängige Finanzermittlungen* sind solche, bei denen die Sicherstellungsmaßnahmen direkt oder indirekt aus Erkenntnissen resultieren, die die Strafverfolgungsbehörden aus Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz erlangt haben.

Bei Vermögenswerten in Höhe von ca. 2 Mio. Euro wurden in 2016 die Sicherstellungsmaßnahmen wieder aufgehoben.

Die in Tabelle 2 vorgenommene Darstellung von Sicherstellungsmaßnahmen bezieht sich nur auf die verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen.

Da entsprechende Anordnungen/Beschlüsse in der Praxis oft mehrere Zielrichtungen enthalten und letztendlich erst im Urteil festgestellt wird, ob sichergestellte Gegenstände

Tabelle 2: Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen 2016

Maßnahme	Vermögensarten	Sicherstellungen Wert in Euro		Aufhebung Wert in Euro	
		Verfahren aus Bez. Jahr	Verfahren aus Vorjahren	Verfahren aus Bez. Jahr	Verfahren aus Vorjahren
Sicherstellungen gemäß § 111 b Abs. 1 StPO <i>Verfall/Einziehung</i>	Bargeld	2.947.865	2.400	249.981	36.000
	bewegliche Sachen	208.070	0	0	0
	Forderungen/Rechte	37.769.570	0	1.490.679	119.319
	unbewegliche Sachen	0	0	0	0
Zwischensumme		40.925.505	2.400	1.740.660	155.319
Sicherstellungen gemäß § 111 b Abs. 2 StPO <i>Verfall/Einziehung von Wertersatz</i>	Bargeld	52.458	0	0	30.000
	bewegliche Sachen	141.509	0	0	0
	Forderungen/Rechte	724.589	0	0	0
	unbewegliche Sachen	243.182	0	86.095	0
Zwischensumme		1.161.738	0	86.095	30.000
Sicherstellungen gemäß § 111 b Abs. 5 StPO <i>Rückgewinnungshilfe</i>	Bargeld	445.528	0	0	0
	bewegliche Sachen	184.920	0	0	0
	Forderungen/Rechte	27.009.320	93.963	0	0
	unbewegliche Sachen	478	0	0	0
Zwischensumme		27.640.246	93.963	0	0
Sicherstellungen bzw. Aufhebungen insgesamt		69.727.489	96.363	1.826.755	185.319
Gesamtsumme		69.823.852		2.012.074	

dem Verfall, dem Erweiterten Verfall oder der Einziehung unterliegen, beschränkt sich die Darstellung der durchgeführten Sicherstellungsmaßnahmen auf die Angaben der jeweiligen strafprozessualen Bestimmungen.

Betrachtet man den Zeitraum der letzten fünf Jahre, so stellt man einen deutlichen Anstieg der Sicherstellungssummen seit 2012 fest. Dies veranschaulicht die nachfolgende Grafik 5. Im Berichtszeitraum wurde im Vergleich zu den Vorjahren (abzüglich der Summe der Aufhebungen) die höchste Summe von ca. 67,8 Mio. sichergestellt.

2.3 Zusammenfassung des Hinweisaufkommens

Im Jahr 2016 sind folgende Punkte zum Hinweisaufkommen im Rahmen der Geldwäscheverdachtsmeldungen hervorzuheben:

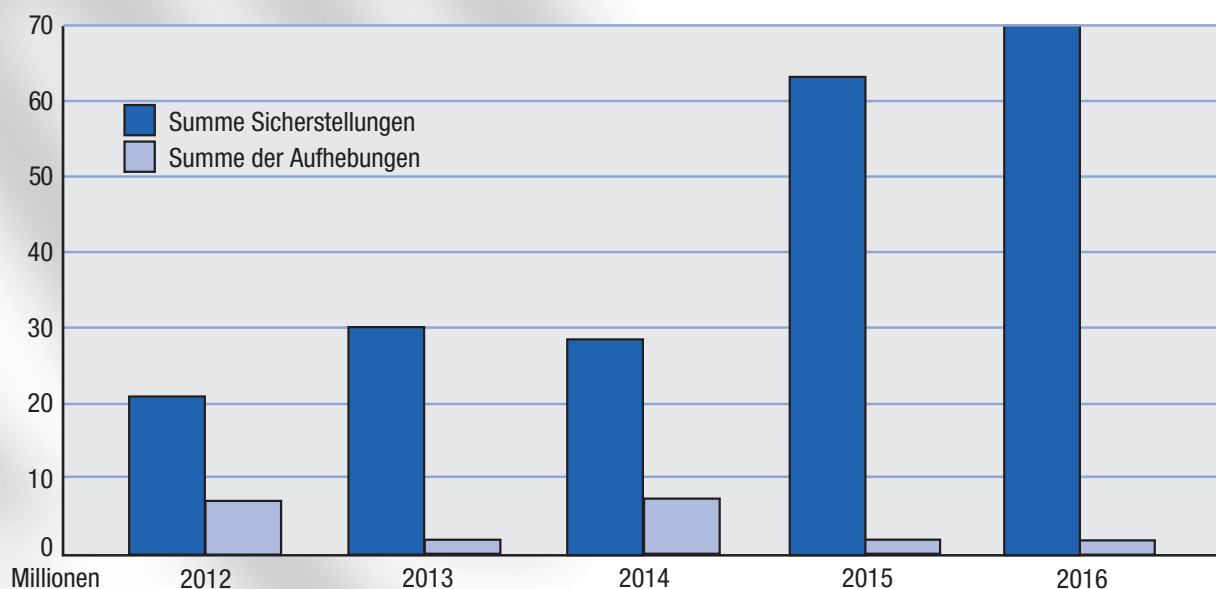
- Es wurden 40.690 Verdachtsmeldungen nach den §§ 11, 14 GwG an die FIU übermittelt, die zweithöchste Steigerungsrate (40%) seit Auswertung der Verdachtsmeldungen.
- Auch im Bereich der Nachmeldungen wurde mit

einem Plus von 69 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum ein Höchstwert erzielt.

- Nur 0,6 % der Verdachtsmeldungen wurden von dem „Nicht-Finanzsektor“ an die FIU versendet. Der „Nicht-Finanzsektor“ hat nach wie vor erheblichen Nachholbedarf in Bezug auf das Meldeverhalten.
- Es wurden 302 Meldungen nach §31b AO übermittelt und somit wieder das Niveau von 2012 erreicht.
- Es wurden 18 % weniger Clearingvorgänge als im Vorjahreszeitraum abgeschlossen, was mit dem enormen Anstieg des Fallaufkommens um 40 % zu erklären ist.
- Es konnten deutlich mehr deliktische Bezüge im Rahmen der Clearingvorgänge festgestellt werden (+43 %) als im Vorjahr.
- Im Rahmen der verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen konnte mit insgesamt 69,8 Mio. Euro eine ca. 10% höhere Sicherstellungssumme als im Vorjahreszeitraum erreicht werden.

Der starke Anstieg im diesjährigen Verdachtsmeldewesen setzt die stetige Entwicklung der Vorjahre weiter fort. Die Kontinuität der Steigerung der Fallzahlen lässt auch künftig einen Anstieg der Geldwäscheverdachtsmeldungen erwarten.

Grafik 5: Entwicklung der Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen von verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen

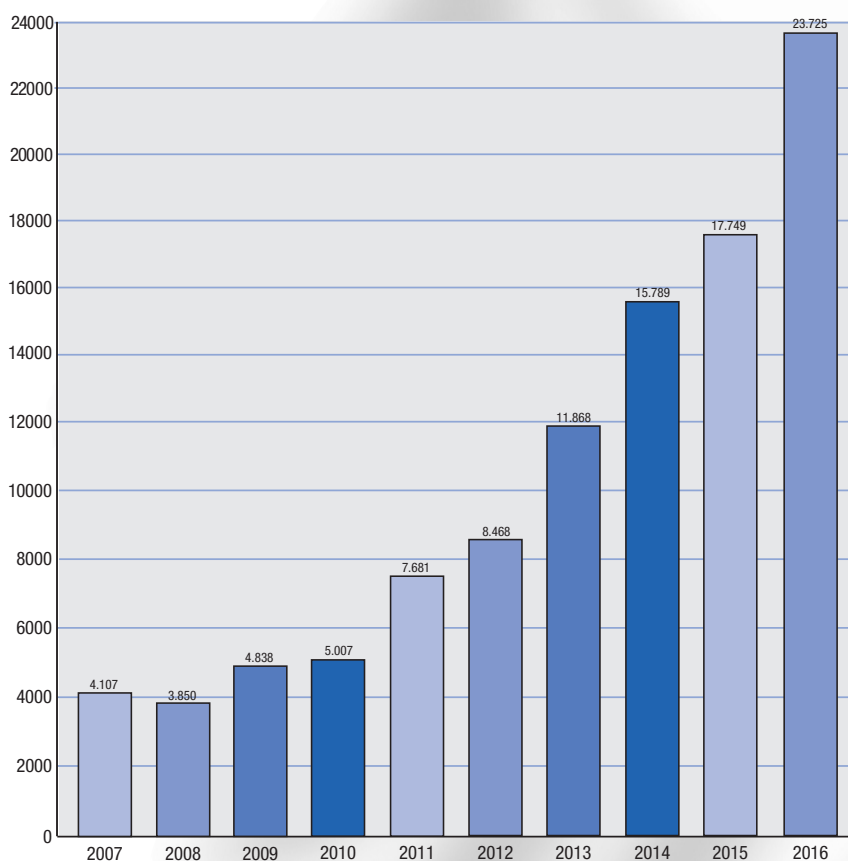


3 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG

Gemäß § 11 Abs. 8 GwG teilt die zuständige Staatsanwaltschaft in Strafverfahren, in denen eine Anzeige nach § 11 Absatz 1 oder § 14 GwG erstattet wurde, und in sonstigen Strafverfahren wegen einer Tat nach § 261 StGB oder in denen wegen des Verdachts von Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 2 GwG ermittelt wurde, dem Bundeskriminalamt

– Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU) – die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift, der begründeten Einstellungsentscheidung oder des Urteils. Die nachfolgend dargestellten Auswertergebnisse basieren ausschließlich auf diesen bei der FIU im Berichtsjahr eingegangenen staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen.

Grafik 6: Entwicklung der Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen (2007 – 2016)



3.1 Statistische Auswertung

Im Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt 23.725 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG entgegengenommen, erfasst und bewertet. War in 2015 ein Anstieg der Rückmeldungen um 12% feststellbar, so konnte in 2016 eine massive Steigerung von circa 34% (plus 5.976 Rückmeldungen) verzeichnet werden. Die Steigerung ist jedoch im Wesentlichen auf einen Zuwachs der übermittelten Einstellungsverfügungen zurückzuführen.

3.2 Inhaltliche Auswertung

3.2.1 Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige Rückmeldungen

Insgesamt 447 der 23.725 Rückmeldungen waren Urteile, Strafbefehle oder Anklageschriften. Dies entspricht einem Anteil von nicht einmal 2%.

Weitere 109 Rückmeldungen waren sog. Mitteilungen in Strafsachen (MISTRA) und Anträge auf Strafbefehle, die in nachfolgender Tabelle 3 unter „Sonstiges“ aufgeführt werden. Insgesamt ist festzustellen, dass seit 2008 die Gesamtzahl der Rückmeldungen zwar kontinuierlich ansteigt, jedoch die Anzahl der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften seit 2010 auf einem annähernd gleichbleibenden Niveau verharrt. Rückmeldungen zu Fällen wegen des Verdachts der Finanzierung des Terrorismus sind bisher in keinem Berichtsjahr eingegangen.

Tabelle 3: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Anklageschriften, Sonstige Rückmeldungen (2008–2016)

Jahr	Urteile	Strafbefehle	Anklageschriften	Sonstiges	Gesamt
2008	31	138	42	–	211
2009	32	143	82	–	497
2010	60	262	96	79	586
2011	58	342	95	91	586
2012	46	286	88	85	505
2013	62	228	84	97	471
2014	50	254	110	134	548
2015	37	213	71	102	423
2016	69	284	94	109	556

3.2.2 Einstellungsverfügungen

Von den insgesamt 23.725 bei der FIU eingegangenen und bewerteten staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen handelte es sich in annähernd 95% der Fälle (2015: 22.509) um Einstellungsverfügungen.

Neben den Einstellungsverfügungen wurden insgesamt 660 Abgabenachrichten übermittelt, die nicht von der Rückmeldepflicht an die FIU umfasst sind.

Über die reine strafprozessuale Einstellungsentscheidung hinaus enthielten diese Rückmeldungen selten erläuternde Informationen oder relevante Erkenntnisse. Zudem waren bei diesen Rückmeldungen oftmals keine Rückschlüsse möglich, ob die Verfahren, die wegen Geldwäsche eingestellt wurden, wegen einer Vortat weiter geführt wurden. Für den Nachweis der Effektivität des Instrumentariums „Geldwäscheverdachtsmeldung“ wäre diese Erkenntnis jedoch zwingend erforderlich.

3.3 Fazit

- Im Berichtsjahr wurde eine massive Steigerung der Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen um annähernd 34% festgestellt.
- Der Anstieg der Rückmeldungen ist jedoch beinahe ausschließlich auf eine Steigerung der Einstellungsverfügungen (+26%) zurückzuführen. Diese enthalten keine auswerterelevanten Informationen.
- Die Anzahl der auswerterelevanten staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen nahm mit 447 Meldungen nur geringfügig zu (2015: 321).

Um zukünftig belastbare Aussagen treffen zu können, ist es unabdingbar, die Rückmeldequote mit qualitativ hochwertigen Rückmeldungen zu Urteilen, Strafbefehlen und Anklageschriften zu steigern, die sich für eine typologische Auswertung eignen.

4 Nationale Themen und Entwicklungen

4.1 Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GWG

Die FIU Deutschland hat den gesetzlichen Auftrag der regelmäßigen Information der Meldeverpflichteten über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Diesem Auftrag wird auf vielfältige Weise nachgekommen.

Die Mitarbeiter der FIU Deutschland haben im Jahr 2016 regelmäßig (Fach-)Vorträge auf Tagungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen gehalten, in deren Rahmen über Arbeitsinhalte und -ergebnisse berichtet wurde sowie Fragen und Anliegen erörtert werden konnten.

4.2 Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Die Zusammenarbeit mit den Finanzermittlungsdienststellen der Landeskriminalämter in Deutschland kann als eng und produktiv bewertet werden. Schwerpunkte stellten erneut die Bearbeitung des internationalen Informationsaustausches mit ausländischen FIU Dienststellen dar, die von der FIU des BKA durchgeführt wurden. Die Ergebnisse dienten u. a. zur Anreicherung oder Initiierung von verschiedenen Ermittlungsverfahren. Weiterhin konnten diverse eilbedürftige Anfragen durch Inanspruchnahme des Verbindungsbeamtenwesens des BKA vorbereitet werden.

4.3 Zusammenarbeit mit sonstigen Behörden

Erneut wurde die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei ihrer Aufsichtsfunktion über den Finanzsektor unterstützt. Eine gezielte Auswertung der Verdachtsmeldungen führte zur Erkenntnis, dass teilweise ein großer zeitlicher Verzug zwischen Transaktion und Meldung der möglichen Geldwäschehandlung vorlag, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der „Unverzüglichkeit“ darstellte und entsprechend geahndet wurde.

4.4 Inkrafttreten 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie

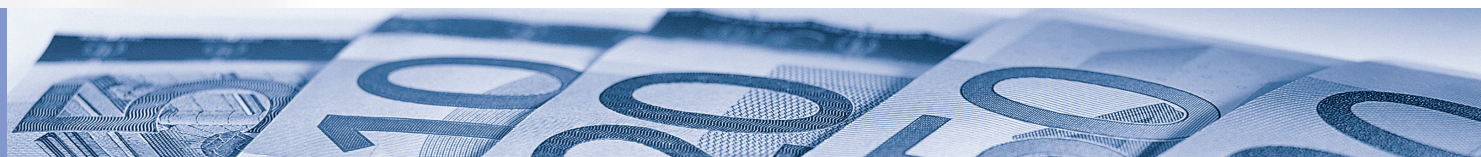
Die am 25. Juni 2015 durch das Europäische Parlament verabschiedete 4. Geldwäscherichtlinie befand sich im Jahr 2016 in Deutschland noch im Gesetzgebungsverfahren. Die EU-Vorgaben sind in Deutschland noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

4.5 Öffentlichkeitsarbeit

Im Juni 2016 wurde mit dem Newsletter Nr. 13 seitens der FIU auf eine neue Erscheinungsform im Bereich der Betrugsdelikte und der damit verbundenen Geldwäscheaspekte hingewiesen. Dabei wurde das neue Phänomen CEO-Fraud⁵ beschrieben und durch Beispiele verdeutlicht. Im gleichen Newsletter wurde außerdem ein neuer Modus Operandi aufgezeigt, der mögliche Geldwäschehandlungen durch das Einlösen von Gutscheincodes für legale online-Handelsplattformen aus zuvor getätigten illegalen Aktivitäten innerhalb einer Underground Economy darstellte.

Darüber hinaus erweiterte die FIU im Berichtsjahr ihr auf der Homepage des BKA hinterlegtes Informationsangebot um eine weitere Veröffentlichung. Es handelt sich dabei um die englische Originalfassung eines von der FATF erstellten Berichts über Anhaltspunkte für das Erkennen von möglicher Terrorismusfinanzierung und um eine Arbeitsübersetzung dieser Veröffentlichung ins Deutsche. Die Dokumente sind über einen geschützten Link abrufbar, der speziell den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes, Aufsichtsbehörden, Dach- und Fachverbänden sowie auch den relevanten Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung steht.

⁵ Beim CEO-Fraud geben sich Täter – nach Sammlung jeglicher Art von Informationen über das „anzugreifende“ Unternehmen – beispielsweise als Geschäftsführer (CEO) oder als Teil der Geschäftsführung des Unternehmens aus und veranlassen einen Unternehmensmitarbeiter zum Transfer eines größeren Geldbetrages an einen nicht autorisierten Empfänger, zumeist ins Ausland.



5 Internationale Zusammenarbeit

der Zusammenarbeit mit den weltweit bestehenden FIU Dienststellen hervorgehoben.

5.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIU

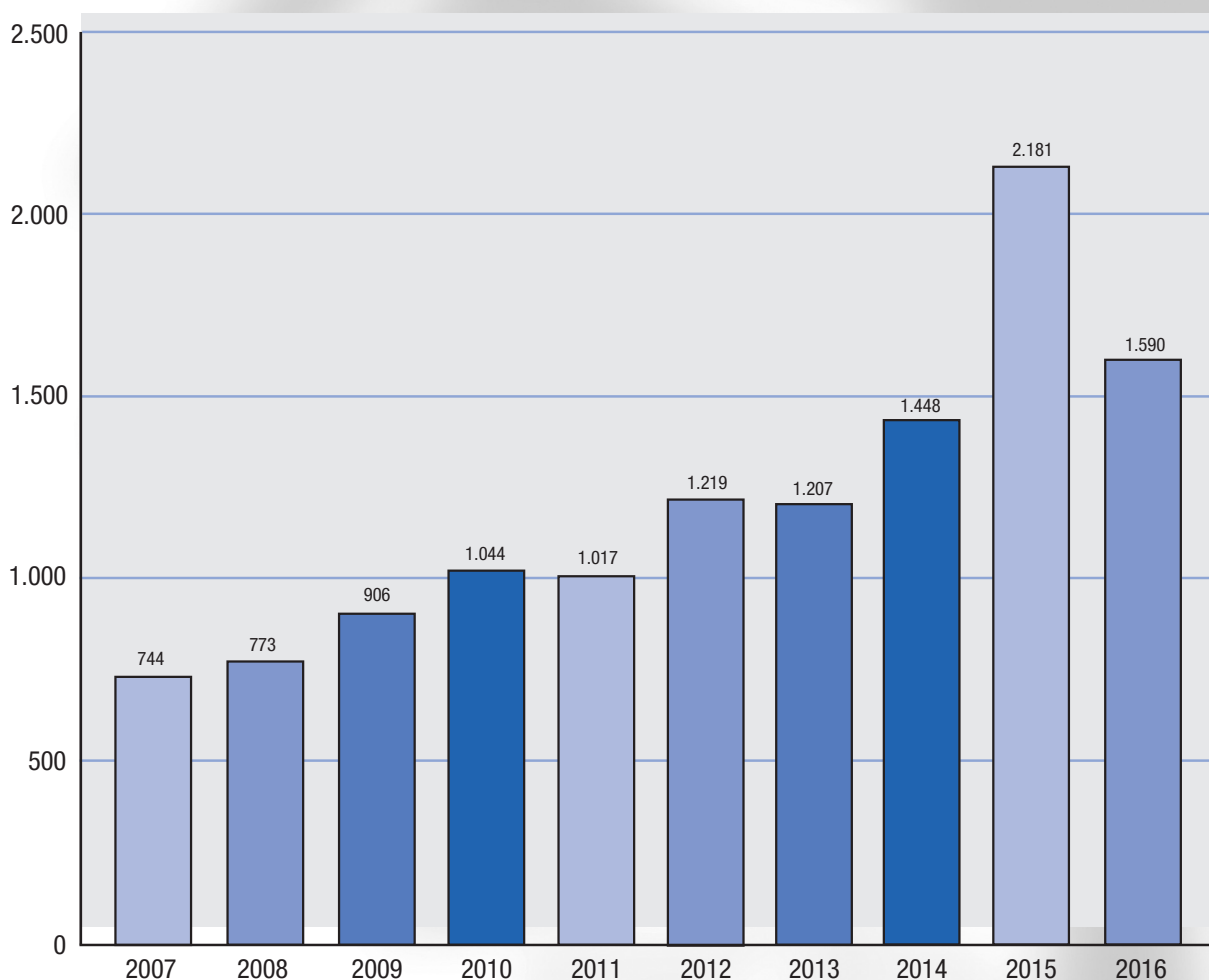
In § 10 Abs. 2 GwG ist die Zusammenarbeit der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen im Bundeskriminalamt (FIU Deutschland) mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten gesetzlich festgelegt.

Die Fallzahlen der vergangenen Jahre haben die Bedeutung

5.2 Fallzahlen des FIU Informationsaustausches

Für das Berichtsjahr 2016 wurden insgesamt 1.590 Anfragen bzw. sogenannte Spontanauskünfte aus dem In- und Ausland registriert. Das entspricht einem Rückgang der Fallzahlen um ca. 27% im Vergleich zum Berichtsjahr 2015.

Grafik 7: Entwicklung der Fallzahlen des FIU Informationsaustausches (2007–2016)



Der wesentliche Grund für diesen Rückgang ist, dass ab diesem Jahr die sogenannten Cross-Border-Reports separat erfasst wurden. Als Cross-Border-Reports⁶ (860 Eingänge in 2015) wurden in diesem Jahr insgesamt 8026 Mitteilungen aus Luxemburg registriert. Im Bereich der Cross-Border-Reports wird somit ein exorbitanter Anstieg von 833% konstatiert.

Eine weitere Ursache für die rückläufige Entwicklung der Gesamtfallzahlen ist die Anzahl der sinkenden Mitteilungen von der FIU USA (FinCEN). Ohne die sogenannten Flash-Reports – Sachverhalte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung –, die im Jahr 2016 weitestgehend ausblieben, konnten in diesem Jahr „lediglich“ 213 Eingänge von FinCen verzeichnet werden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Mitteilungen der FIU USA somit um ca. 57 % zurückgegangen. Auf die Tabelle der „Top 20“ wird verwiesen.

Vergleicht man nun das Berichtsjahr 2015 (abzüglich der besagten Cross-Border-Reports) mit dem aktuellen, ist gleichwohl ein Anstieg der Gesamtfallzahlen zu verzeichnen. Konkret wurden in diesem Jahr insgesamt 269 Vorgänge mehr erfasst. Das bedeutet eine Steigerung von ca. 20% gegenüber zum Vorjahr.

Demzufolge ist in der Gesamtbetrachtung der letzten zehn Jahre in Bezug auf den gesamten Informationsaustausch mit den weltweiten FIU Dienststellen weiterhin ein leicht ansteigender Trend zu beobachten.

Ausblickend ist zu erwarten, dass vor dem Hintergrund der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie, welche aktuell in nationales Recht umgesetzt wird, der Informationsaustausch der FIU Dienststellen, insbesondere in Bezug auf die Cross-Border-Reports, um ein Vielfaches ansteigen wird.

⁶ Die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie schreibt u.a. vor, dass die bei einer FIU eingehenden Meldungen, welche Bezüge zu einem anderen Mitgliedstaat aufweisen, an diesen weiterzuleiten sind. Diese Cross-Border-Reports intensivieren den Informationsaustausch und erhöhen die Erkenntnislage der jeweiligen FIU.

5.3 Aus- und inländische Mitteilungen an die FIU Deutschland

Die Zahl der weltweiten FIU Dienststellen innerhalb der Egmont-Gruppe ist inzwischen auf insgesamt 153 angestiegen (siehe Anlage 1). Im vergangenen Jahr sind 3 Staaten (Kap Verde, Ecuador und Kosovo) der Egmont-Gruppe beigetreten.

Nachfolgend sind die wichtigsten Kooperationspartner der FIU Deutschland aufgeführt.

Tabelle 4: Absender der Anfragen an die FIU Deutschland (TOP 20)

Staat	2016	2015	Vorjahr +/-
Inland	436	294	142
USA	213	500	-287
Niederlande	118	92	26
Schweiz	77	72	5
Luxemburg	70	555	-485
Belgien	64	62	2
Großbritannien	44	42	2
Russland	38	19	19
Ungarn	30	25	5
Österreich	26	30	-4
Polen	25	12	13
Frankreich	24	25	-1
Finnland	24	10	14
Liechtenstein	22	19	3
Tschechien	22	17	5
Jersey	16	36	-20
Rumänien	16	13	3
Italien	15	36	-21
Gibraltar	15	10	5
Slowenien	13	4	9
Sonstige	282	308	
Summen	1.590	2.181	-591,

Während die Anfragen an die FIU Deutschland im Jahr 2016 rückläufig waren, sind die Anfragen aus dem Inland im Vergleich zum Vorjahr um 48% angestiegen. Somit findet der größte Informationsaustausch der FIU Deutschland auf Basis der inländischen Anfragen statt. Des Weiteren sind die USA, die Niederlande und die Schweiz wie im Jahr 2015 auf den vordersten Plätzen vertreten.

Im Vergleich zum vergangenen Jahr sind die FIU Dienststellen aus Polen, Finnland, Rumänien, Gibraltar und Slowenien neu in die Liste der Top 20 Länder mit dem höchsten Schriftverkehrsaufkommen aufgerückt. Hingegen sind die FIU Dienststellen aus Bulgarien, Zypern, Lettland, Litauen und Malta nicht mehr in dieser Liste vertreten.

5.4 Herausragende Fälle

5.4.1 Schriftverkehr mit Bezug zu terroristischen Anschlägen in Deutschland

Der FIU Schriftverkehr war in diesem Jahr von islamistisch motivierten Terroranschlägen auf deutschem Boden (Hannover, Würzburg, Ansbach, Berlin) geprägt, die dem sogenannten „Islamischen Staat“ zuzurechnen sind. An dieser Stelle sind insbesondere die zahlreich übersandten Informationen anderer FIU aus Europa und Übersee hervorzuheben, die relevante Hinweise auf die Taten in Bezug auf Transaktionen, Kontaktpersonen und Aliaspersonalien beinhalteten.

5.4.2 Vermögenssicherung via FIU-Kanal

Mit Hilfe der durch die FIU genutzten Kommunikationswege konnte im vergangenen Jahr in einem Fall u. a. Vermögen in Höhe von ca. 1 Million Euro gesichert werden. Es handelte sich hierbei um Betrugshandlungen und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit sogenanntem CEO-Fraud zum Nachteil eines in Deutschland befindlichen Unternehmens. Hierbei wurde im Rahmen eines Telefonats durch einen Täter vorgetäuscht, der Geschäftsführer des Unternehmens zu sein und dadurch die Überweisung des Millionenbetrags veranlasst. Unter Einbindung der betreffenden FIU Dienststellen und deren unverzüglichen Handelns konnte die Sicherung und Rückführung des Vermögens innerhalb kurzer Zeit gewährleistet werden.

6 Finanzierung des Terrorismus

6.1 Allgemeines

Terrorismusfinanzierung ist die Sammlung, Entgegennahme oder das zur Verfügungstellen von Vermögenswerten zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten. Die Beobachtung des Phänomens zeigt, dass Terroristen bei der Beschaffung und Übermittlung von Vermögenswerten auf staatliche Gegenmaßnahmen mit Kreativität, Flexibilität und Innovation reagieren. Dies stellt die Sicherheitsbehörden vor immer neue Herausforderungen. Eine gute Zusammenarbeit mit den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist hierbei unabdingbar. Durch das Sammeln und Auswerten der Erkenntnisse aus Ermittlungsverfahren, Auswertungen sowie den Erkenntnissen aus dem Monitoring von Geldwäscheverdachtsmeldungen können geeignete Gegenstrategien zur Terrorismusfinanzierung erarbeitet werden.

6.2 Geldwäscheverdachtsmeldungen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung

Die nachfolgende Tabelle stellt den Anteil der von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des Bundeskriminalamtes (Abteilung ST des BKA) überprüften Geldwäscheverdachtsmeldungen am Gesamtaufkommen aller nach dem GwG erstatteten Verdachtsmeldungen dar.

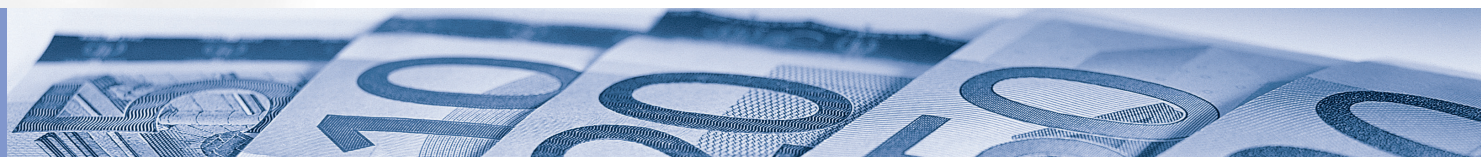
Weiterhin wird aus der Tabelle ersichtlich, wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen bereits von den nach dem GwG Verpflichteten mit dem Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung versehen waren.

Tabelle 5: Verdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ (2012–2016)

	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Verdachtsmeldungen (VM) nach GwG	14.361	19.095	24.054	29.108	40.690
davon von der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA überprüfte VM	787	716	627	1090	1.233
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VM	5,50%	3,80%	2,60%	3,70%	3,0%
VM der Verpflichteten mit Verdachtsgrund „Terrorismusfinanzierung“ insgesamt	242	208	323	615	784
entspricht Anteil am Gesamtaufkommen der VM	1,70%	1,10%	1,30%	2,10%	1,90%

Anmerkung:

Bei den Werten der vorletzten Zeile sind auch die Verdachtsmeldungen (VM) enthalten, bei denen die Verpflichteten zwar formal **nicht** den Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung angekreuzt, diesen jedoch im Sachverhalt formuliert haben. Berücksichtigt wurden nur Verdachtsmeldungen des Jahres 2016, die bis zum 15.02.2017 bei der Abteilung ST des BKA eingegangen sind.



Von den insgesamt 40.690 (Vorjahr 29.108) Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden der Abteilung ST des BKA 1.233 (Vorjahr 1.090) zur weiteren Auswertung übermittelt. Das entspricht einem Anteil von 3,0%.

In 784 (Vorjahr 615) dieser Fälle hatten bereits die Verpflichteten den Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung angezeigt.

Im Berichtsjahr 2016 ist eine Zunahme des Gesamtaufkommens der Verdachtsmeldungen nach dem GwG als auch eine Zunahme der Geldwäscheverdachtsmeldungen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung um ca. 27% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

6.2.1 Überprüfung von Geldwäscheverdachtsmeldungen im Hinblick auf Bezüge zur Terrorismusfinanzierung

Von den 784 Fällen, bei denen die Verpflichteten bereits den Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung angezeigt hatten, befanden sich rund 50 Verdachtsmeldungen, die als sogenannte „Spaßüberweisungen“ einzustufen waren, der Auftraggeber also einen Verwendungszweck angab, der offensichtlich keinen ernstzunehmenden Hintergrund hatte (z. B. „waffenfähiges Plutonium“).

In 203 (Vorjahr ebenfalls 203) aller übermittelten Fälle konnte eine Relevanz für den Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität festgestellt werden. Das entspricht einem Anteil von 16,5 %.

Fallbeispiel:

Die Auswertung diverser Geldwäscheverdachtsmeldungen trug flankierend dazu bei, dass Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber sowie die Abnehmer eines fremdenfeindlichen Waffen-Onlineshops eingeleitet werden konnten.

Im Bundesgebiet häuften sich die Fälle, in denen der hinreichende Verdacht besteht, dass Personen mit Wohnsitz in Deutschland Waffen in einem Online-Shop in Ungarn bestellt haben. In einigen Fällen sind die Zahlungen der mutmaßlichen Besteller bei den kontoführenden Banken aufgrund der bestehenden Monitoringsysteme aufgefallen und in der Folge angehalten worden. In anderen Fällen ging der Kaufpreis auf den Konten des Onlineshops ein, sodass anzunehmen ist, dass die Besteller die Ware erhalten haben.

Nach Sicherstellung mehrerer Waffen wurde festgestellt, dass es sich um erlaubnispflichtige Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) handelte. Sie sind grundsätzlich dazu geeignet, erhebliche, wenn nicht sogar tödliche Verletzungen hervorzurufen.

6.2.2 Geldwäscheverdachtsmeldungen mit möglicher Listenübereinstimmung

Im Berichtsjahr 2016 wurden der Abteilung ST des BKA fünf Geldwäscheverdachtsmeldungen aufgrund einer möglichen Übereinstimmung mit den Verordnungen VO (EG) 2580/2001 bzw. VO (EG) 881/2002 (sogenannte „Listentreffer“) übermittelt.

Es konnte in keinem Fall eine tatsächliche Übereinstimmung mit einer gelisteten Person festgestellt werden.

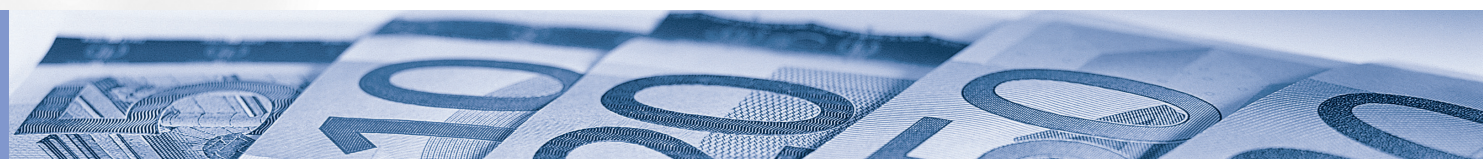
6.3 FIU Informationsaustausch im Bereich Terrorismusfinanzierung

Im Berichtszeitraum 2016 wurden nach eingehender Bewertung der FIU Deutschland 923 FIU Anfragen an die Abteilung ST des BKA übermittelt. Darunter befanden sich 213 Anfragen der FIU USA (sog. „FinCEN Intelligence Flash Reports“), die nur teilweise Deutschlandbezüge aufwiesen. In 116 der 923 Anfragen wurde eine Relevanz für den Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von 12,6%.

6.4 Fazit

- Die Anzahl der an die Abteilung ST des BKA übermittelten Geldwäscheverdachtsmeldungen ist im Berichtsjahr 2016 erneut angestiegen (von 1090 auf 1233).
- Ebenso ist eine erneute Steigerung von Geldwäscheverdachtsmeldungen mit dem Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung zu verzeichnen (von 615 auf 784).

Aussagen über klassische „Typologien“, wie sie von den Verpflichteten nach dem GwG immer wieder gefordert werden, sind im Bereich der Terrorismusfinanzierung durch die Auswertung von Geldwäscheverdachtsmeldungen weiterhin schwierig. Zwar konnten Erkenntnisse gewonnen werden, wie in Einzelfällen eine Terrorismusfinanzierung durchgeführt wurde, jedoch sind daraus keine Verdachtskriterien genereller Art ableitbar.



7 FIU Deutschland – Hintergrundinformationen

7.1 Rechtliche Grundlage

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der FIU Deutschland sind in § 10 Geldwäschegesetz wie folgt normiert:

§ 10 Zentralstelle für Verdachtsmeldungen

(1) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – unterstützt als Zentralstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Das Bundeskriminalamt –Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – hat

- 1. die nach den §§ 11 und 14 übermittelten Meldungen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere Abgleiche mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen,*
- 2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,*
- 3. Statistiken zu den in Artikel 33 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG genannten Zahlen und Angaben zu führen,*
- 4. einen Jahresbericht zu veröffentlichen, der die Meldungen nach Nummer 1 analysiert und*
- 5. die nach diesem Gesetz Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren.*

(2) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – arbeitet mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen. Es ist zentrale Meldestelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union (2000/642/JI) über Vereinbarungen für

eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 271 S. 4). (3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 7 bis 14 und 27 bis 37 des Bundeskriminalamtgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen. In § 7 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes treten an die Stelle der Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2. § 14 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch eine Übermittlung an Zentralstellen anderer Staaten zulässig ist. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes ersuchen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(4) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – darf die von einer Zentralstelle eines anderen Staates übermittelten Daten nur zu den durch die übermittelnde Zentralstelle vorgegebenen Bedingungen verwenden. Es kann seinerseits bei der Übermittlung von Daten an eine Zentralstelle eines anderen Staates Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen.

Hervorzuheben aus dieser Aufgaben- und Befugnisnorm des BKA (Zentralstelle für Verdachtsmeldungen) sind die Möglichkeiten, auch ohne ein *Memorandum of Understanding (MoU)* mit entsprechenden Zentralstellen anderer Staaten zusammenzuarbeiten sowie die Befugnis, zur Erfüllung der Aufgaben als Zentralstelle Informationen aus dem zentralen deutschen Kontenregister abzurufen.

7.2 Aufgabenwahrnehmung

Als Ausfluss des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland und der Regelungen (insbesondere) des GwG werden die Aufgaben einer nationalen FIU in Deutschland gemeinsam von Behörden der Bundesländer und des Bundes wahrgenommen.

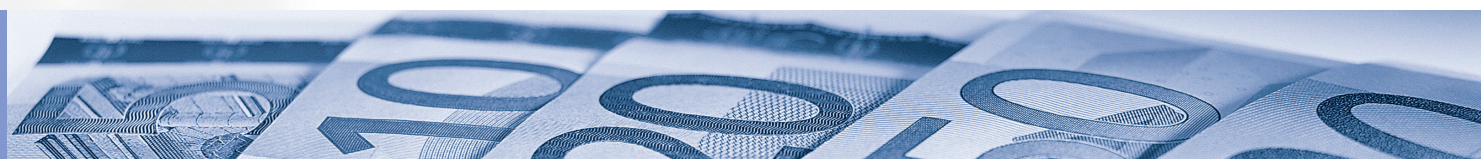
Während die Aufgaben des BKA als Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – wie oben ausgeführt – in § 10 GwG definiert sind, übernehmen die Fachdienststellen in den Landeskriminalämtern die Aufgabe, alle erstatteten Verdachtsmeldungen einem Clearing-/Analyseverfahren zur Verdichtung oder Entkräftung von Verdachtsmomenten für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu unterziehen. Dieses arbeitsteilige und in den Leitlinien zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem GwG abgestimmte Vorgehen gewährleistet eine umfassende und intensive Bearbeitung aller Verdachtsmeldungen sowohl unter operativen als auch strategischen Gesichtspunkten. Durch das Clearing erfolgt neben der Anreicherung relevanter Sachverhalte eine Filterung der Meldungen, so dass Fachdienststellen (bei Polizei, Zoll oder Finanzverwaltung) nur die für sie jeweils relevanten Sachverhalte zur weiteren Bearbeitung erhalten.

Durch eine zentrale Datenbank auf Bundesebene, auf die alle berechtigten involvierten Analysestellen Zugriff haben, wird gewährleistet, dass es zu keinen Informationsverlusten kommt.

Die Kombination von EDV-gestützter Bearbeitung mit der manuellen Sichtung und Bearbeitung jeder einzelnen Meldung wird nach hiesigem Kenntnisstand nur von sehr wenigen FIU weltweit praktiziert und ist insofern Ausdruck eines sehr hohen Qualitätsstandards der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in Deutschland.

7.3 Personal

Für die (Erst-)Bearbeitung der Verdachtsmeldungen nach dem deutschen Geldwäschegesetz waren in Deutschland im Berichtsjahr ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern eingesetzt. Diese Anzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert.



8 Zusammenfassende Bewertung

Im Jahr 2016 wurde mit ca. 40 % die höchste Steigerungsrate im Geldwäsche-Verdachtsmeldewesen innerhalb der letzten 15 Jahre festgestellt. Allerdings ergibt die Betrachtung des dabei zusammengetragenen statistischen Materials aus Sicht der FIU Deutschland keine herausragenden Besonderheiten oder absolut neuen Entwicklungen.

Trotz einschlägiger Publikationen, intensiver Öffentlichkeits- und disziplinübergreifender Gremienarbeit konnte das Meldeverhalten im Nichtfinanzsektor nicht wesentlich beeinflusst werden, so dass die aus dem Bereich der gewerblichen Güterhändler und der Gruppe der rechtsberatenden Berufe zu verzeichnenden Meldungen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert sind.

Mit Blick auf die in Deutschland verübten terroristischen Anschläge muss vor dem Hintergrund der in diesem Zusammenhang an die Strafverfolgungsbehörden übermittelten Verdachtsmeldungen festgestellt werden, dass sich diese nicht als probates Mittel einer „Früherkennung“ erwiesen haben: Die Täter wurden erst retrograd nach Verübung ihrer Anschläge gemeldet, verdächtige Transaktionen

im Vorfeld der Anschläge wurden den Strafverfolgungsbehörden entweder nicht gemeldet oder konnten einem terroristischen Ziel nicht zugeordnet werden.

Insgesamt blickt die FIU im BKA auf eine erfolgreiche Arbeit im Bereich der Verbrechensbekämpfung zurück. Dabei wurden seit Gründung der FIU im August 2002 bis Ende 2016 insgesamt über 209.000 Geldwäsche-Verdachtsmeldungen an die FIU übermittelt und dort einer lückenlosen Analyse unterzogen. Eine besondere Herausforderung stellte dabei ein nahezu konstanter Personalkörper dar, mit dem die erheblichen Steigerungsraten im Meldeaufkommen bewältigt werden mussten.

Das Instrument der Verdachtsmeldung erwies sich vor allem im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität als hilfreich. In den letzten 10 Jahren wurden insgesamt **107 OK-Verfahren** eingeleitet, denen im Ursprung eine GW-Verdachtsmeldung zugrunde lag.

Durchschnittlich ca. 5 % aller in Deutschland geführten OK-Verfahren entwickelten sich demnach aus einem Grund Sachverhalt, der den Sicherheitsbehörden in Form einer Verdachtsmeldung zur Kenntnis gebracht wurde.

Tabelle 6: Anteil der GW-Verdachtsmeldungen bei Einleitung von OK-Verfahren (2007–2016)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Neu initiierte OK-Verfahren aus Anlass einer Verdachtsmeldung gemäß GwG	11	13	14	12	6	13	16	8	9	5
In einem Jahr geführte OK-Verfahren aus Anlass einer Verdachtsmeldung gemäß GwG (inklusive aller Fortschreibungen aus den Vorjahren; diese Fortschreibung erfolgt bis zum Ende eines Verfahrens)	23	27	25	29	23	24	33	28	28	24
Anteil am Gesamt-aufkommen der VM	3,8%	4,7%	4,3%	4,8%	3,9%	4,2%	5,7%	4,9%	4,9%	4,3%

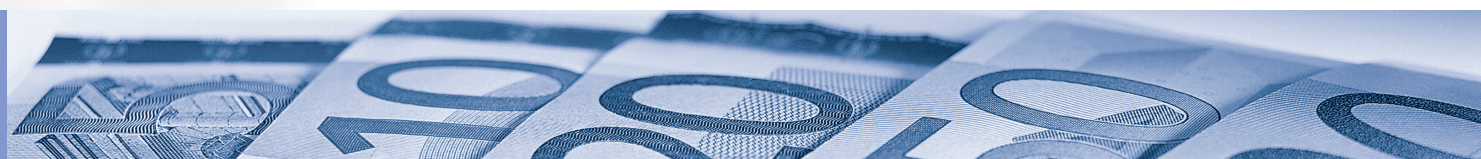
9 Verlagerung der FIU in den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

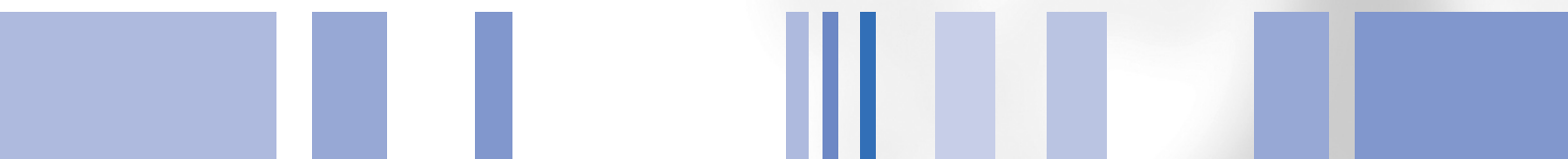
Der hier vorliegende FIU Jahresbericht ist der letzte aus dem Geschäftsbereich des Bundeskriminalamtes.

Mit Verlagerung der FIU in den Geschäftsbereich der Generalzolldirektion zum 26.06.2017 wird die Aufgabe der Fertigung eines FIU Jahresberichts ab 2017 in das Ressort des Bundesfinanzministeriums wechseln. Mit dem Wechsel zur Generalzolldirektion wird in Deutschland eine Zentralstelle für Verdachtsmeldungen eingerichtet, die einen administrativen Charakter besitzt.

An dieser Stelle bedanken sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FIU (alt) bei allen Kooperationspartnern für die langjährige und positive Zusammenarbeit und besonders für die zahlreichen konstruktiven Dialoge.

Der neuen Zentralstelle wünscht die FIU eine planmäßige Aufnahme der Amtsgeschäfte sowie eine erfolgreiche Umsetzung des gesetzlichen Auftrages und der darüber hinaus gesetzten Ziele.





JAHRESBERICHT 2016

FIU DEUTSCHLAND

10 Anlagen

Anlage 1: Übersicht Egmont-Mitglieder

Anlage 1: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 1)⁴

Country	FIU-Name	Type	Location
Afghanistan	FinTRACA	Administrative	Central Bank
Albania	DBLKPP	Administrative	Ministry of Finance
Algeria	CTRF	Administrative	Independent
Andorra	UIFAND	Administrative	Independent
Angola	UIF	Administrative	Central Bank
Anguilla	MLRA	Administrative	Independent
Antigua & Barbuda	ONDCP	Administrative/Police	Independent
Argentina	UIF	Administrative	Ministry of Justice (Indep)
Armenia	FMC	Administrative	Central Bank
Aruba	MOT-Aruba	Administrative	Ministry of Finance
Aserbaidshan	FMS	Administrative	Central Bank
Australia	AUSTRAC	Administrative	Independent
Austria	A-FIU	Police	Ministry of Internal Affairs
Bahamas	FIU	Administrative	Independent
Bahrain	AMLU	Police	Anti-Economic Crimes Directorate
Bangladesh	BFIU	Administrative	Central Bank
Barbados	FIU	Administrative	Office of the Attorney General
Belarus	FIU	Administrative	Ministry of Finance
Belgium	CTIF-CFI	Administrative	Independent
Belize	FIU	Administrative/Pol/Judicial	Independent
Bermuda	BPSFIU	Police	Police
Bolivia	UIF	Administrative	Independent
Bosnia & Herzegovina	FID	Police	State Investigation and Protection Agency
Brazil	COAF	Administrative	Ministry of Finance
British Virgin Islands	FIA	Police	Financial Services Commision
Brunei	BPKP	Administrative	Ministry of Finance
Bulgaria	FIA	Administrative	Ministry of Finance
Burkina Faso	CENTIF	Administrative	Independent
Cambodia	CAFIU	Administrative	Central Bank
Cameroon	ANIF	Administrative	Independent
Canada	FINTRAC/CANAFE	Administrative	Independent
Cap Verde	UIF	Administrative	Ministry of Finance
Cayman Islands	CAYFIN	Administrative/Police	Atty General
Chile	UAF	Administrative	Independent
Colombia	UIAF	Administrative	Ministry of Finance
Cook Islands	CIFIU	Administrative	Independent
Costa Rica	UAF	Administrative	Presidential Office
Côte d'Ivoire	CENTIF-CI	Administrative	Independent

⁴ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2016 sind farblich hervorgehoben

Anlage 1: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 2)⁴

Country	FIU-Name	Type	Location
Croatia	AMLO	Administrative	Ministry of Finance
Cuba	DGIOF	Administrative	Ministry of Finance
Curacao	MOT/FIU	Administrative	Ministry of Finance
Cyprus	MO.K.A.S.	Judicial/Police	Attorney General's Office
Czech Republic	FAU-CR	Administrative	Ministry of Finance
Denmark	HVIDVASK	Judicial/Police	Public Prosecutor's Office
Dominica	FIU	Police	Independent
Ecuador	UAF	Administrative	Ministry of Finance
Egypt	EMLCU	Administrative	Independent
El Salvador	UIF-El Salvador	Administrative	Attorney General's Office
Estonia	FIU	Police	Estonian National Police
Fiji	Fiji-FIU	Administrative	Independent
Finland	RAP	Police	Police
France	TRACFIN	Administrative	Ministry of Finance
Gabon	NAFI	Administrative	Independent
Georgia	FMS	Administrative	Independent
Germany	FIU	Police	Federal Criminal Police Office
Ghana	FIC	Administrative	Independent
Gibraltar	GCID GFU	Customs/Pol	Independent
Greece	Committee/Art 7	Administrative	Independent
Grenada	FIU	Police	Independent
Guatemala	IVE	Administrative	Superintendency of Banks of Guatemala
Guernsey	FIS	Customs/Pol	Indep. Service Authority
Holy See (Vatican City State)	AIF	Administrative	Independent
Honduras	UIF	Administrative	National Commission of Banks and Insurance
Hong Kong	JFIU	Customs/Pol	Police Headquarters
Hungary	HFIU	Customs/Administrative	National Tax and Customs Administration
Iceland	RLS	Police	National Icelandic Police
India	FIU-IND	Administrative	Independent
Indonesia	PPATK (INTRAC)	Administrative	Independent
Ireland	MLIU	Police	An Garda Síógana
Isle of Man	FCU-IOM	Customs/Pol	Police
Israel	IMPA	Administrative	Ministry of Justice
Italy	UIF	Administrative	Central Bank
Jamaika	FID	Hybrid	Ministry of Finance
Japan	JAFIC	Administrative/Police	Nat'l Public Safety Commission/Nat'l Police Agency

⁴ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2016 sind farblich hervorgehoben

Anlage 1: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 3)⁴

Country	FIU-Name	Type	Location
Jersey	FCU-Jersey	Customs/Pol	Police
Jordan	AMLU	Administrative	Independent
Kasachstan	Terrorist Financing Unit	Administrative	Ministry of Finance
Kosovo	NUIF-K	Administrative	Ministry of Finance
Korea (South)	KoFIU	Administrative	Ministry of Finance/Economy
Kyrgyz	FIS	Administrative	Independent
Latvia	KD	Administrative	Prosecutor's Office
Lebanon	SIC	Administrative	Central Bank
Liechtenstein	EFFI	Administrative	Ministry of Finance
Lithuania	MDP prie VRM	Police	Ministry of the Interior
Luxembourg	CRF	Judicial	Prosecutor's Office
Macau SAR, Ch.	GIF	Administrative	Independent
Macedonia	MLPD	Administrative	Ministry of Finance
Malawi	FIU Malawi	Administrative	Independent
Malaysia	FIU/UPW	Administrative	Central Bank of Malaysia
Mali	CENTIF-MALI	Administrative	Ministry of Finance
Malta	FIAU	Administrative	Independent
Marokko	UTRF	Administrative	Independent
Marshall Isles	DFIU	Administrative	Banking Commission
Mauritius	FIU	Administrative	Independent
Mexico	UIF	Administrative	Ministry of Finance
Moldova	SPCSB	Police	Centre Comb. Crimes & Corr.
Monaco	SICCFIN	Administrative	Ministry of Finance
Mongolia	FIU-Mongolia	Administrative	Central Bank of Mongolia
Montenegro	APML	Administrative	Independent
Namibia	FIC	Administrative	Independent
Nepal	FIU	Administrative	Central Bank
Netherlands	MOT	Administrative	Ministry of Justice
New Zealand	NZ Police	Police	Police
Niger	CENTIF	Administrative	Independent
Nigeria	NFIU	Administrative	EFCC (Law Enforcement)
Niue	FIU	Administrative	Crown Law Office
Norway	ØKOKRIM	Police/Judicial	Police
Panama	UAF-Panama	Administrative	National Security Council
Paraguay	UAF-Seprelad	Administrative	Independent
Peru	UIF	Administrative	Independent
Philippines	AMCL	Administrative	Central Bank
Poland	GIIF	Administrative	Ministry of Finance
Portugal	UIF	Police	Police
Qatar	QFIU	Administrative	Central Bank

⁴ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2016 sind farblich hervorgehoben

Anlage 1: Übersicht Egmont-Mitglieder (Teil 4)⁴

Country	FIU-Name	Type	Location
Romania	ONPCSB	Administrative	Independent
Russia	FMC	Administrative	Independent
Samoa Inseln	SFIU	Administrative	Central Bank
San Marino	FIU	Administrative	Central Bank
Saudi Arabia	SAFIU	Administrative	Independent
Senegal	CENTIF	Administrative	Independent
Serbia	FCPML	Administrative	Independent
Seychelles	FIU	Hybrid	Independent
Singapore	STRO	Police	Police
Sint Maarten	MOT	Hybrid	Independent
Slovakia	OFiS ÚFP	Police	Ministry of Interior
Slovenia	OMLP	Administrative	Ministry of Finance
Solomon Inseln	SIFIU	Administrative/Inves	Central Bank
South Africa	FIC	Administrative	Independent
Spain	SEPBLAC	Administrative	Central Bank
Sri Lanka	FIU-Sri Lanka	Administrative	Central Bank of Sri Lanka
St. Kitts & Nevis	FIU	Administrative	Independent
St. Lucia	FIA-St. Lucia	Adm/Pol/Jud	Police
St Vincent & the Grenadines	FIU	Administrative	Independent
Sweden	NFIS	Police	Police
Switzerland	MROS	Administrative	Federal Office of Police
Taiwan	MLPC	Law Enforcement	Ministry of Justice
Tajikistan	FMD	Administrative	National Bank of Tajikistan
Tansania	TFIU	Administrative	Independent
Thailand	AMLO	Police/Administrative	Independent
Togo	CENTIF-TG	Administrative	Independent
Trinidad and Tobago	FIUTT	Administrative	Ministry of Finance
Tschad	NAFI	Administrative	Independent
Tunesia	CTAF	Administrative	Independent
Turkey	MSK – FCIB	Administrative	Ministry of Finance
Turks & Caicos	FCU	Adm/Pol/Pros	Police
Ukraine	SDFM	Administrative	Ministry of Finance
United Arab Emirates	AMLSCU	Administrative	Central Bank
United Kingdom	SOCA/FIU	Police	Police
United States	FinCEN	Administrative	Ministry of Finance
Uruguay	UIAF	Administrative	Central Bank
Usbekistan	FIU	Police/Judicial	General Prosecutors Office
Vanuatu	FIU	Administrative	State Law Office
Venezuela	UNIF	Administrative	Superintendancy of Bank

⁴ Siehe auch www.egmont.org. – neue Mitglieder des Jahres 2016 sind farblich hervorgehoben



Bundeskriminalamt

BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden